

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 5

26. Mai

Inhalt: Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds – Proklamation der Weihenandidaten – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (vgl. Abl 9/2020) beschlossen. Um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz - nach Satz 2 - eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Regensburg, den 21. Mai 2021



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

E. Anlage 17a AVR – Altersteilzeit

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

G. Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-leasings

H. Zulagen

I. Weitere Regelungen

J. Nachbesserung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 63 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 07. Mai 2021



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. März 2021 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

II. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlos-

senen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Regensburg, den 21. Mai 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

Präambel

Die Öko-Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO₂-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Hieran anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO₂-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen.

Für die Zuteilung der finanziellen Mittel aus dem Klimafonds gelten folgende Regelungen:

1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen. Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

2.1 Zuschussnehmer ist die jeweilige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 KiStiftO im Bistum Regensburg. Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg.

2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss - entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer vorauslagter Kosten erfolgt.

2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

3. Zuschussverfahren

3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils genannten Unterlagen beizufügen. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.1. d), e), h), i), j), l), n) und o) ist der Antrag erst nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Erst- bzw. Beratungsgespräch mit der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – vor der Maßnahme wird empfohlen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften (KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungsbeschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer 4 nicht erforderlich.

3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilligungsbescheides beigefügten Unterlagen vollständig sind

und

- b) die Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

3.3 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Schluss, dass

- a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,

und/oder

- b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung handelt,

so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern. Nimmt der Antragsteller die des/der Klimaschutzmanager/in angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschussantrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei über die Zuschussbewilligung.

4. Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

a) Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 1)

aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:

Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung von Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Verantwortlichen der Pfarrei sowie an die Diözese (Vergabeausschuss – Klimaschutzmanager/in) übergeben.

bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kirchenstiftung, Fördersatz: 100 %

cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstiftungen in der Zeit zwischen 01.09.2020 und 31.12.2021

b) Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 2)

aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose je Gebäude.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%

c) Umweltauditoren Ausbildung für Mitarbeiter der Diözese Regensburg (Förderbaustein 3)

aa) Im Laufe des fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte „Grüne Buch“ mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.

bb) max. 16 Plätze (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung)

cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € pro Platz)

d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung (Förderbaustein 4)

aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren).

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € Euro pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten oder genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter (Förderbaustein 5)

aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgender Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit Naturstrom

GmbH oder zu einem anderen Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO₂-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: Naturstrom oder ein anderer GSL-zertifizierter Anbieter, z.B. rewario.strom.natur, Polarstern etc.

bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 €:

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Tarifvertrag und Rechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel)

f) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu Antragsverfahren für Solaranlagen (Förderbaustein 6)

aa) Hilfestellung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – beim vereinfachten Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Zuschusshöhe: 100 %

g) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu staatlichen Fördermitteln (Förderbaustein 7)

aa) Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen aus dem Klimafonds existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Diese sind nicht verpflichtend, aber ideal mit einer diözesanen Bezuschussung kombinierbar. Oft müssen staatliche Fördergelder vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Eine Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu aktuellen staatlichen Förderprogrammen, deren Umfang, (technischen) Bedingungen und Kumulierbarkeit soll dabei helfen. Zudem wird Unterstützung bei der Online-Antragsstellung angeboten.

bb) Zuschusshöhe: 100 %

h) Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen (Förderbaustein 8)

aa) Die Effizienz von Bestandsheizungen kann bereits durch kleine Maßnahmen gesteigert werden. Dadurch werden sowohl Kosten als auch Emissionen eingespart. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
- Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (digitale Wärmemengenzähler, Thermo-Hygrometer, Benutzerinterfaces, Zeitschaltuhr etc.)
- Erstellung eines Energieausweises
- Professionelle Einstellung der Heizkurve

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung (Förderbaustein 9)

aa) Gering-investive Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren, helfen dabei Heizungen nachhaltiger und sparsamer zu betreiben. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hydraulischer Abgleich
- Voreinstellbare Thermostatventile, Strangventile etc.
- Dämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Schließung von Heizkörpernischen
- Windfang in Kirchen, automatische Türschließer

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die

geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

j) Erstanschluss an ein Fern- oder Nahwärme Netz (Förderbaustein 10)

(entfällt; siehe Förderbaustein 14)

k) Kostenlose Photovoltaikbegleitung durch Bürger Energie Region Regensburg e.V. (Förderbaustein 11)

aa) Der Bürger Energie Region Regensburg e.V. (BERR) begleitet Pfarreien bei der Errichtung einer eigenen PV-Anlage und unterstützt bei der Auswahl eines geeigneten Betreibermodells und der daraus resultierenden Pflichten. Ebenso bietet BERR die Möglichkeiten einer Dachvermietung und günstigen Mieterstroms an, um den Anfangsinvest einer Photovoltaik Anlage zu minimieren.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

l) Errichtung einer Photovoltaik Anlage (Förderbaustein 12)

aa) Leistungsabhängige Bezuschussung der Installation einer Photovoltaik-Anlage im Eigenbetrieb auf kirchlichen Dächern. Förderfähige Kosten: Anschaffung, Montage, Inbetriebnahme, Messtechnik, etc.

bb) Zuschusshöhe: 200 € je 1 kWp installierter Nennleistung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Simulation für die Photovoltaik Anlage durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 2)
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 10.000 € brutto)

m) Kostenlose Beratung zu Heizungs-Antragsverfahren (Förderbaustein 13)

aa) Hilfestellung durch die Klimaschutzmanagerin beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für einen Heizungstausch auf regenerative Energieträger gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

n) Nachhaltiger Heizungstausch (Förderbaustein 14)

aa) Zusätzlich zu staatlichen und diözesanen Fördermitteln wird ein Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Heizsystemen durch den Klimafonds bezuschusst. Förderfähige Kosten: Demontage, Anschaffung, Inbetriebnahme, Messtechnik, Infrastruktur, Speicher, Abgassystem, etc.

bb) Förderfähige Heizungsanlagen (auch in Kombination):

- Biomasseheizungen (z.B. Pellets) – max. 5.000 €
- Wärmepumpen – max. 5.000 €
- Solarthermie – max. 5.000 €
- Fern- oder Nahwärmenetzanschluss
 - max. 5.000 € bei einem Anteil von mindestens 55% regenerativer Energien im Wärmenetz
 - max. 2.000 € bei einem Anteil von mindestens 25% regenerativer Energien im Wärmenetz
- Gas-Brennwertheizung (Hybrid) mit GGL-zertifiziertem Biogas – max. 2.000 €
- Nur für Kirchen: Elektrische Sitzheizung mit GSL-zertifiziertem Ökostrom oder Eigenstrom
 - max. 2.000 €

cc) Zuschusshöhe: 100% der Kosten der Maßnahme, nach Abzug jeglicher Fördergelder Dritter und begrenzt durch die vorgenannten Maximalbeträge

dd) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Energieberatung durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 1)
- Nachweis über jegliche Drittmittelfinanzierung
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 10.000 € brutto)

o) Gestaltung nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen (Förderbaustein 15)

aa) Eine artgerechte Nutzung und Pflege von naturnahen Umgriffsflächen fördert nicht nur den Umweltschutz und die Artenvielfalt, sondern dient auch als CO₂-Senke. Die Kosten für die Pflege nicht-landwirtschaftlich genutzter

Flächen in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden oder anderen anerkannten Naturschutzverbänden werden aus dem Klimafonds übernommen.

bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

4.2 Die Diözese Regensburg beabsichtigt, die zuschussfähigen klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der nächsten Förderphase (ab 2021/09) insbesondere in den Handlungsfeldern Beschaffung und Mobilität zu erweitern und die vorliegende Zuschussordnung in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen.

5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses

5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c), f), g), k) und m) kann die (Beratungs-)Leistung der Energieagentur Regensburg e. V., der Bürger Energie Region Regensburg e.V. („BERR“) bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.

5.2. In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d), e), h), i), j), l), n) und o) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.

Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 01.06.2021 – zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Zuschussordnung vom 18.02.2021 außer Kraft.

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 26. Juni 2021, wird der hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Bastian Neumann, Konnersreuth-St. Laurentius
- Henrik Lukas Preuß, Völklingen-Hl. Kreuz im Warndt (Diözese Trier)
- Ramon Mario Rodriguez, Hirschau-Mariä Himmelfahrt

- Leonard Georg Martin Skorczyk, Amberg-He. Dreifaltigkeit
- Matthias Strätz, Zeil am Main-St. Michael (Diözese Würzburg)
- Frater Raphael Michna C.O. , für die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen
- Herr Patrick Eibl C.R.V. für die Propstei der Augustiner Chorherren der Kongregation von Windesheim in Paring
- Herr Alexander Röse C.R.V., für die Propstei der Augustiner Chorherren der Kongregation von Windesheim in Paring

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:
Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weiehekandidaten zu verrichten.

Am Tag der Weihe beiden Gottesdiensten in den Fürbit-
ten der Weiehekandidaten zu gedenken.

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 19.07.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.06.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 05.10.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 01.09.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. John Jumatatu Mathias **Massawe** ALCP/OSS, Bad Homburg, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Saal an der Donau-Christkönig und Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde entpflichtet:

Dr. Stephen Ebo **Annan** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft Sandbach-St. Peter und Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

Bivin Plapparambil Baby von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Saal an der Donau-Christkönig und Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Mit Wirkung zum **01.07.2021** wurde entpflichtet:

Dr. Philemon **Machagija** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 63

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)